

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Dr. Ludwig Spaenle**, **Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger**, Heinz Donhauser, Hermann Imhof, Bernd Kränzle, Walter Nadler, Martin Neumeyer, Roland Richter, Alfred Sauter, Gerhard Wägemann, Ernst Weidenbusch, Dr. Thomas Zimmermann **CSU**

zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München

A) Problem

Die Hochschule für Politik München (HfP) wurde im Jahr 1950 gegründet und mit dem Gesetz über die Hochschule für Politik München, das am 1. Januar 1971 in Kraft getreten ist, zur institutionell selbständigen Einrichtung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erhoben. 1981 wurde ihr der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Die HfP ist weder eine staatliche, noch eine nichtstaatliche Hochschule im Sinne des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) mit der Folge, dass sie nicht selbst akademische Grade verleihen kann. Vor diesem Hintergrund bestimmt Art. 5 Satz 1 des Gesetzes über die HfP, dass die Studierenden der HfP an der Universität München die Prüfungen ablegen und die entsprechenden akademischen Grade erwerben können. Die Universität München stellt hierfür im Einvernehmen mit der Hochschule für Politik eigene Prüfungsordnungen auf.

Im Vollzug dieser Bestimmung gibt es Zweifel darüber, ob auch Promotionsordnungen unter den Begriff „Prüfungsordnungen“ fallen.

B) Lösung

Zur Klarstellung wird die Promotionsordnung neben den Prüfungsordnungen ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen. Im Einvernehmen mit der Hochschule für Politik erlässt die Universität München eine Promotionsordnung für deren Absolventen, die den akademischen Grad eines Diplompolitologen (Diplomaticus scientiae politicae Universitatis - Dipl. sc. pol. Univ.) erlangt haben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München

§ 1

Das Gesetz über die Hochschule für Politik München (BayRS 2211-2-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Hörer, die die allgemeine Hochschulreife besitzen und ein ordentliches Hochschulstudium nachweisen, können an der Universität München akademische Prüfungen einschließlich Promotionsprüfungen ablegen und die entsprechenden akademischen Grade einschließlich des Doktorgrades erwerben; die Universität München erlässt hierfür im Einvernehmen mit der Hochschule für Politik eigene Prüfungsordnungen und eine Promotionsordnung.“

2. In Art. 6 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „der Prüfungsordnung“ die Worte „und Promotionsordnung“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.